

Teil I

1953	Ausgegeben zu Bonn am 14. März 1953	Nr. 10
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
12. 3. 53	Verordnung zur Veranlagung der Vermögensteuer und zur Einheitsbewertung der gewerblichen Betriebe	53
11. 3. 53	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951 und 1952	54
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	55

In Teil II Nr. 3, ausgegeben am 10. März 1953, sind veröffentlicht: Gesetz über die drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Internationalen Vertrags betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer. — Bekanntmachung über die Wiederveranwendung des deutsch-österreichischen Übereinkommens über die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis. — Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Bundeswasserstraßen.

Verordnung zur Veranlagung der Vermögensteuer und zur Einheitsbewertung der gewerblichen Betriebe.

Vom 12. März 1953.

Auf Grund des § 12 des Vermögensteuergesetzes und des § 21 des Bewertungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Gesetzes zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (Hauptveranlagung 1949) vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Hauptveranlagung der Vermögensteuer

Eine Hauptveranlagung der Vermögensteuer wird nicht nach dem Stand vom 1. Januar 1952, sondern nach dem Stand vom 1. Januar 1953 vorgenommen (Hauptveranlagung 1953). Der mit dem 1. Januar 1949 beginnende Hauptveranlagungszeitraum endet mit Ablauf des Kalenderjahres 1952.

§ 2

Hauptfeststellung der Einheitswerte beim Betriebsvermögen

Eine Hauptfeststellung der Einheitswerte für gewerbliche Betriebe wird nicht nach dem Stand vom 1. Januar 1952, sondern nach dem Stand vom 1. Januar 1953 vorgenommen (Hauptfeststellung 1953).

§ 3

Bewertung von Wertpapieren

§ 10 des Gesetzes zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (Hauptveran-

lagung 1949) vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22) ist auch bei Neuveranlagungen und Nachveranlagungen der Vermögensteuer und bei Wertfortschreibungen und Nachfeststellungen der Einheitswerte gewerblicher Betriebe auf den 1. Januar 1952 anzuwenden.

§ 4

Erstreckung der Verordnung auf Berlin

Nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (Hauptveranlagung 1949) vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22) gilt diese Rechtsverordnung mit Ausnahme des § 3 auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. März 1953.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Erste Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern
in den Rechnungsjahren 1951 und 1952.**

Vom 11. März 1953.

Auf Grund des § 6 Abs. 3, des § 9 Abs. 3, des § 21 Abs. 4, des § 23 Abs. 3 und des § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951 und 1952 vom 8. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 665) wird zur Durchführung des Finanzausgleichs mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Realsteuereinnahmen der Gemeinden

(1) Für das Rechnungsjahr 1951 werden bei der Errechnung der Realsteuereinnahmen der Gemeinden in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern von den nach § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes errechneten Einnahmen der Grundsteuer der Grundstücke die folgenden Beträge, die sich aus dem Wegfall der Steuerbefreiung des Neuhausbesitzes ergeben, abgesetzt (§ 6 Abs. 3 des Gesetzes):

Baden	930 000 DM
Rheinland-Pfalz	1 851 000 DM
Württemberg-Baden	2 396 000 DM
Württemberg-Hohenzollern	454 000 DM.

(2) Für das Rechnungsjahr 1951 werden bei der Errechnung der Realsteuereinnahmen der Gemeinden in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern, im Regierungsbezirk Darmstadt des Landes Hessen und im Regierungsbezirk Mainz des Landes Rheinland-Pfalz die nach Absatz 1 berichtigten Einnahmen der Grundsteuer der Grundstücke zum Ausgleich einer unterschiedlichen Einheitsbewertung mit 87,5 vom Hundert angesetzt (§ 6 Abs. 3 des Gesetzes).

§ 2

Kriegszerstörungslasten

Für das Rechnungsjahr 1951 werden die Rechnungsanteile der Länder an den Kriegszerstörungslasten wie folgt festgesetzt (§ 9 Abs. 3 des Gesetzes):

Baden	2 406 000 DM
Bayern	34 264 000 DM
Bremen	13 383 000 DM
Hamburg	40 384 000 DM
Hessen	20 898 000 DM
Niedersachsen	21 849 000 DM
Nordrhein-Westfalen	108 190 000 DM

Rheinland-Pfalz	22 749 000 DM
Schleswig-Holstein	5 178 000 DM
Württemberg-Baden	28 245 000 DM
Württemberg-Hohenzollern	2 454 000 DM.

§ 3

**Beiträge und Zuschüsse
im Rechnungsjahr 1951**

Für das Rechnungsjahr 1951 werden der Aufbringungsanteil des Landes Bremen um 2 536 000 DM und die Ausgleichsmasse um 1 268 000 DM herabgesetzt (§ 21 Abs. 4 des Gesetzes); die endgültige Höhe der Beiträge und Zuschüsse wird wie folgt festgesetzt (§ 24 Abs. 1 des Gesetzes):

1. Beiträge

Hamburg	36 606 000 DM
Hessen	19 011 000 DM
Lindau	656 000 DM
Nordrhein-Westfalen	83 153 000 DM
Württemberg-Baden	32 807 000 DM
Württemberg-Hohenzollern	698 000 DM.

2. Zuschüsse

Baden	2 071 000 DM
Bayern	13 917 000 DM
Niedersachsen	26 274 000 DM
Rheinland-Pfalz	28 858 000 DM
Schleswig-Holstein	101 811 000 DM.

§ 4

**Anpassung der Vorauszahlungen
im Rechnungsjahr 1952**

(1) Für das Rechnungsjahr 1952 werden die Vorauszahlungen (§ 23 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) den Steuereinnahmen der Länder, den Realsteuereinnahmen und den Ausgleichslasten, die in diesem Rechnungsjahr zu erwarten sind, wie folgt angepaßt (§ 23 Abs. 3 des Gesetzes):

1. Die Vorauszahlungen der ausgleichspflichtigen Länder betragen:

Baden-Württemberg	52 300 000 DM
Hamburg	26 500 000 DM
Hessen	1 200 000 DM
Nordrhein-Westfalen	97 200 000 DM;

2. die Vorauszahlungen an die ausgleichsberechtigten Länder betragen:

Bayern	8'000 000 DM
Niedersachsen	50 600 000 DM
Rheinland-Pfalz	18 600 000 DM
Schleswig-Holstein	100 000 000 DM.

(2) Die nach § 23 Abs. 1 und 2 des Gesetzes geleisteten und empfangenen Vorauszahlungen werden mit den im Absatz 1 festgesetzten Vorauszahlungen verrechnet. Soweit die nach § 23 Abs. 1 und 2 des Gesetzes geleisteten und empfangenen Voraus-

zahlungen die im Absatz 1 festgesetzten Vorauszahlungen nicht erreichen oder übersteigen, werden die Unterschiedsbeträge am 15. März 1953 fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. März 1953.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern. Vom 6. März 1953.	47	10. 3. 53	11. 3. 53
Verordnung TS Nr. 4/53 über einen Sechzehnten Nachtrag zur Änderung und Ergänzung der Fünften Verordnung über den Reichskraftwagentarif (Liste der Ausnahmetarife). Vom 7. März 1953.	48	11. 3. 53	16. 3. 53
Zweite Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds (Vereinigte Staaten von Amerika). Vom 7. März 1953.	50	13. 3. 53	14. 3. 53

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Die Ausgaben Nr. 1/1953 und 2/1953 lagen den Nummern 5 und 6 des Bundesgesetzblattes Teil I bei; sie und die Ausgabe Nr. 1/1952 (Sonderausgabe) können auch kostenlos durch den Verlag des Bundesanzeigers bezogen werden.

Die Nr. 3/1953 wird kostenlos nur an die Bezieher von 12 aufeinanderfolgenden Nummern geliefert.

Bezug nur durch den Verlag!

Bezugspreis: Abonnement von 12 aufeinanderfolgenden Nummern, beginnend mit Nr. 4/1953, DM 5.- einschließlich Porto und Verpackungsspesen. — Einzelnummer DM 0,50 einschließlich Porto und Verpackungsspesen.

Einzahlungen auf Postscheckkonto Bundesanzeiger Köln 83 400 mit dem Vermerk: „Für Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ erbeten.

Verlag des Bundesanzeigers, Köln/Rhein 1, Postfach

Es erscheint:

Fundstellennachweis über die Bundesgesetzgebung nach dem Stande vom 31. Dezember 1952

bestehend aus

einer nach Sachgebieten gegliederten systematischen Übersicht

aller von 1949 bis 1952 im Bundesgesetzblatt und im Bundesanzeiger verkündeten Gesetze und Verordnungen

sowie

einer alphabetischen Gesamtübersicht zum Bundesgesetzblatt

für die bisher erschienenen Jahrgänge 1949 bis 1952.

Der Fundstellennachweis stellt ein erschöpfendes Nachschlagewerk über alle seit 1949 im Bundesgesetzblatt und Bundesanzeiger verkündeten Gesetze und Rechtsverordnungen dar.

Der Fundstellennachweis wird im Format DIN A 4, Umfang 64 Seiten, kartoniert geliefert.

Preis: DM 1,60 einschl. Porto und Verpackung.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto Köln 399, Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt. Die Bestellung ist lediglich auf dem Zahlungsabschnitt zu vermerken.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei, Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr)
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren DM 0,10) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399